



Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS)

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Seefeld erhebt für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten & -krippen) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn sie selbst das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist,
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich zu melden, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Änderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Das gilt insbesondere für Wohnortwechsel.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Betreuungsgebühren, Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) sowie für die Versorgung mit Getränken (Getränkergeld) erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem

Fernbleiben, fort. Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch während Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu entrichten.

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.

(3) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids jeweils zum Zehnten eines Monats im Voraus fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 bemisst sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit gemäß § 11 der Kindertageseinrichtungssatzung). Mit Abschluss der Buchungsvereinbarung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich

>3 – 4 Stunden	190,00 €
>4 – 5 Stunden	220,00 €
>5 – 6 Stunden	250,00 €
>6 – 7 Stunden	280,00 €
>7 – 8 Stunden	310,00 €
>8 – 9 Stunden	340,00 €

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich

>3 – 4 Stunden	350,00 €
>4 – 5 Stunden	420,00 €
>5 – 6 Stunden	490,00 €
>6 – 7 Stunden	560,00 €
>7 – 8 Stunden	630,00 €
>8 – 9 Stunden	700,00 €

(3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(4) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind in den Kindergärten und in den Kinderkrippen 6,00 €. Das Getränkegeld beträgt monatlich 3,00 €.

(5) Wird die Buchungszeit überschritten, behält sich die Gemeinde vor, dass für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je angefangener Stunde zu entrichten ist.

(6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind tägliche Gebühren entsprechend des tatsächlichen Aufwandes zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich.

§ 7

Anrechnung des Elternbeitragszuschusses

(1) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat nach Art. 23 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Die zu entrichtende Gebühr wird um diesen Betrag gekürzt.

(2) Liegt die Gebühr vor Abzug des Zuschusses ihrer Höhe nach unter diesem, wird die Differenz nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 8

Gebühreanpassung

(1) Die Anpassung der Gebühren erfolgt spätestens alle drei Jahre, erstmals zum Kindergartenjahr 2026/27 (folgend zum Kindergartenjahr 2029/30, 2032/33 usw.).

(2) Orientierungswerte für die Berechnung der Erhöhung der Gebühren sind unter anderem die Erhöhungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) sowie die Basiswerte des Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Basiswert Kita kommunal). Der einheitlich festgelegte und dynamisierte Basiswert gilt für eine Buchung von über 3 bis 4 Stunden. Der Basiswert wird jährlich durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales anhand der Entwicklung der Personalkosten angepasst und im Januar des Folgejahres bekannt gegeben.

(3) Die Gemeinde Seefeld behält sich weitere Anpassungen, die nicht auf Abs. 2 zurückzuführen sind, jederzeit ausdrücklich vor.

(4) Die sich errechnenden Gebührensätze werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 9

Erhebung der Gebühren

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und jeweils für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VII]). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Betreuungsgebühren nach § 6 Abs. 1 und 2 ermäßigen sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Kind 20% der Betreuungsgebühr der jeweiligen Mindestbuchungszeit (derzeit 3-4 Stunden).

(3) Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Seefeld, den 25.02.2025

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister